Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 50.

(Nr. 12605.) Vierte Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 30. August 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), wird verordnet:

Artikel I.

Die Kostensätze des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 31 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 Million Mark.

2. Die im § 22 Abs. 1 bestimmten Summen von 100 000 Mark, 50 Millionen Mark und 10 000 Mark erhöhen sich auf 100 Millionen, 50 Milliarden und 10 Millionen Mark.

3. A. Die volle Gebühr des § 32 Abs. 1 beträgt von dem auf die nächst höheren 500 000 Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes

   bis zu 10 Millionen Mark einschließlich .... 10 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage bis zu 100 Millionen Mark einschließlich.... 5 » »
   von dem Mehrbetrage bis zu 10 Milliarden Mark einschließlich .... 4 » »
   von dem Mehrbetrage.............................. 2 » ».

   B. Für die im 2. Abschnitte des 1. Teiles des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Geschäfte beträgt die volle Gebühr des § 32 Abs. 2 von dem auf die nächst höheren 500 000 Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes

   bis zu 10 Millionen Mark einschließlich..................... 10 vom Hundert,
   von dem Mehrbetrage bis zu 100 Millionen Mark einschließlich ... 5 » »
   von dem Mehrbetrage bis zu 10 Milliarden Mark einschließlich.... 3 » »
   von dem Mehrbetrage .... 2 » ».

4. Der im § 38 Abs. 4 bestimmte Betrag erhöht sich auf 5 Milliarden Mark und der im Abs. 5 daselbst bestimmte Betrag auf 10 Milliarden Mark.

5. An Stelle der im § 45 Abs. 1 bestimmten Gebührensätze werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

6. Die im § 46 Abs 2 bestimmten Summen von 500 000 Mark, 50 000 Mark und 25 Millionen Mark erhöhen sich auf 1 Milliarde Mark, 50 Millionen Mark und 25 Milliarden Mark; die im Abs. 3 daselbst bestimmte Summe von 25 Millionen Mark erhöht sich auf 25 Milliarden Mark.
7. Die im § 48 Abs. 2 bestimmte Stundengebühr beträgt, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, 600 000 Mark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, 400 000 Mark.
8. Der im § 49 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Mindestbetrag der Wegegebühr von 300 Mark erhöht sich auf 300 000 Mark.

   An Stelle der im Abs. 2 daselbst bestimmten Gebührensätze werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Millionen Mark erhoben. Die Wegegebühr beträgt für jeden Weg 150 000 Mark. Der § 31 Abs. 1 findet keine Anwendung.
9. Die im § 50 Abs. 1 unter Nr. 2 vorgesehene Gebühr für Beglaubigung von Abschriften beträgt mindestens 500 000 Mark und höchstens 5 Millionen Mark.
10. Die Gebühr des § 51 Abs. 1 beträgt höchstens 50 Millionen Mark.
11. Die im § 52 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 100 Mark kommt in Wegfall.
12. Die Gebühr des § 64 Abs. 2 beträgt mindestens 500 000 Mark und höchstens 5 Millionen Mark.
13. Die Gebühr des § 68 Abs. 1 beträgt 1 Million Mark.
14. Die im § 69 Nr. 1 unter a bestimmten Gebühren von 1 500, 750, 300, 150 und 20 Mark erhöhen sich auf 20 Millionen, 10 Millionen, 5 Millionen, 2 Millionen und 1 Million Mark.
15. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr beträgt 1 Million Mark.
16. Die Gebühren im § 77 unter Nr. 1 von 3 und 9 Mark erhöhen sich auf 30 000 und 50 000 Mark und die Gebühr unter Nr. 2 daselbst von 6, 2 und 12 Mark auf 50 000, 30 000 und 100 000 Mark.
17. Die Gebühr des § 80 Abs. 1 beträgt mindestens 300 000 Mark und höchstens 1 Million Mark.
18. Die Gebühren des § 89 Abs. 1 und des § 90 Abs. 1 und 2 betragen mindestens 100 000 Mark, die des § 90 Abs. 2 jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Diese Vorschrift findet auch entsprechend Anwendung in den Fällen des § 82 Abs. 2 und des § 92 Abs. 2.

    Der nach § 90 Abs. 1 Satz 1 von je 1 000 Mark des Vermögens zu erhebende Gebührenbetrag erhöht sich auf 30 Mark.
19. Die im § 94 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestimmten Gebühren betragen nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte.
20. Die im § 103 Abs. 1 unter Nr. 2 und 3, im § 105 Abs. 2 und im § 140 Abs. 3b vorgesehenen Gebühren betragen mindestens 500 000 Mark, die Höchstgebühren von 50 und 100 Mark erhöhen sich auf 1 Million und 2 Millionen Mark.
21. Die Gebühr des § 107 Abs. 1 beträgt mindestens 500 000 Mark und höchstens 2 Millionen Mark.
22. Die Höchstgebühr im § 117 Nr. 3 erhöht sich auf 1 Million Mark.

Artikel II.

Die Gebühren der Gebührenordnung für Notare werden wie folgt abgeändert:

1. Der im § 3 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 Million Mark.
2. Volle Gebühr im Sinne des § 4 ist die im Artikel I unter Nr. 3B bestimmte Gebühr.
3. Die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 300 Mark kommt in Wegfall; die im Abs. 2 daselbst bestimmte Höchstgebühr erhöht sich auf 3 Millionen Mark.
4. Die im § 13 bestimmten Gebühren von 2, 3 und 6 Mark erhöhen sich auf 100 000, 200 000 und 500 000 Mark.

5. Der Notar erhält im Falle des § 14 Abs. 1 Nr. 1: 30 Mark für jedes angefangene Tausend des Betrags bis 1 Million Mark, 20 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 2 Millionen Mark, 10 Mark für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.
6. Der im § 15 Abs. 2 bestimmte Betrag erhöht sich auf 500 000 Mark.
7. Die im § 18 bestimmten Summen von 10 000 Mark und 50 000 Mark erhöhen sich auf 5 Millionen Mark und 10 Millionen Mark.

Artikel III.

Die Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher werden wie folgt abgeändert:

1. Volle Gebühr im Sinne des Artikels 3 ist die im Artikel I unter Nr. 3B dieser Verordnung bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 Million Mark.
2. Die im Artikel I unter Nr. 5, 7, 8 und 20 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für die im Artikel 20 bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie im Falle der Zurücknahme von Anträgen mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 48 und § 105 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die Mindestgebühr 500 000 Mark beträgt.
3. Die im Artikel 21 bestimmte Gebühr erhöht sich von 5 auf 200 000 Mark.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendigten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen vom 18. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 337) und vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 351) außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. am Zehnhoff. Boelitz.

(Nr. 12606.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 30. August 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Schreibgebühr wird auf das Doppelte des Betrags festgesetzt, der zu der Zeit, zu der die Gebühr fällig wird, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehre des Inlandes zu entrichten ist.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 vorgesehenen Entschädigungen des Richters und Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 300 000 Mark und für den Gerichtsschreiber auf 200 000 Mark festgesetzt.

§ 3.

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 100 000 Mark bis 300 000 Mark festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 351) über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12607.) **Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten. Vom 30. August 1923.**

Auf Grund der Ermächtigungen im § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 93 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes festgesetzte Freigrenze wird von 1 Million Mark auf 50 Millionen Mark erhöht.

§ 2.

Die durch die Verordnung vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 352) auf 50 000 Mark und 1 Million Mark festgesetzten Freigrenzen des § 114 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden auf 500 000 Mark und 50 Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft. Der § 2 findet Anwendung auf alle den Rechnungsbeamten von diesem Tage an übertragenen Rechnungsarbeiten.

Berlin, den 30. August 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.